



Bebauungsplan Nr. 78

für die Flurstücke 2, 3/18 und für Teile der Flurstücke 3/10, 3/14, 3/15, 4 und 8/1 der Flur 59 an der verlängerten Groninger Straße in Delmenhorst.

Maßstab 1:1000

Legende:

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes.
Mit der Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes nach § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 treten alle bis dahin rechtsverbindlichen Bebauungspläne im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 78 außer Kraft.
- a) Art und Maß der baulichen Nutzung**
 - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung bzw. Abgrenzung des Maßes der Nutzung.
 - Reine Wohngebiete
 - I** Höchste Anzahl der Vollgeschosse
 - III** Zwingende Anzahl der Vollgeschosse
 - 0.4, 0.5** Grundflächenzahl
 - 0.5, 1.0** Geschosflächenzahl
- b) Bauweise, Baugrenzen**
 - o** Offene Bauweise
 - g** Geschlossene Bauweise
 - G** Gartenhofhäuser
 - Baulinie
 - Baugrenze
- c) Verkehrsflächen**
 - Straßenverkehrsflächen
 - Straßenbegrenzungslinie
 - Straßenbegrenzungslinie und Baulinie
 - Straßenbegrenzungslinie und Stadtgrenze
- d) Garagenanlagen**
 - Erdgeschossige Garagen
- e) Flächen für Versorgungsanlagen**
 - Umformerstation
- f) Leitungsrechte**
 - Mit Leitungsrechten für unterirdische Versorgungsleitungen zugunsten öffentlicher Leitungsträger zu belastende Flächen. Bauliche Anlagen dürfen auf den Flächen nicht errichtet werden.
- g) Sonderfestsetzungen**
 - In den Gebieten mit zulässiger eingeschossiger Bebauung sind nur Wohngebäude mit nicht mehr als zwei Wohnungen zulässig.
 - In den reinen Wohngebieten ist die Ausnahme nach § 3 (3) der Baunutzungsverordnung - Bau NVO - nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.
 - Nebenanlagen nach § 14 der Bau NVO und Garagen dürfen auf den nicht überbaubaren Flächen zwischen den Straßenbegrenzungslinien und den straßenseitigen Baulinien bzw. Baugrenzen nicht errichtet werden.
 - Die an die Bundesstraße 75 angrenzenden Grundstücke dürfen zu dieser Straße keine Zu- und Abfahrten erhalten.

Geändert durch Teilabschnitt 1 B-Plan Nr. 78 vom 09.03.1979

Gemeinde Ganderkesee

Die Aufstellung des Bebauungsplanes wurde vom Rat der Stadt Delmenhorst am 24.6.1969 beschlossen.
Delmenhorst, den 26.8.1969 Der Oberstadtdirektor:
Siegelt gez. Mehrtens

Die Planunterlage entspricht im Geltungsbereich des Bebauungsplanes dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 5.12.1968). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.
Bremen, den 20. August 1969
Öffentl. Best. Vermessungsg. W. Schaefer Bremen
gez. i. V. Unterschrift Verm. O. Rat o. D.
Siegelt

Der Bebauungsplan wurde am 21.10.1969 vom Rat der Stadt Delmenhorst aufgrund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 26.4.1968 in Verbindung mit den §§ 2 und 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23.6.1960 und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - Bau NVO -) in der Fassung vom 26.11.1968 als Satzung beschlossen.
Delmenhorst, den 27.10.1969
Der Oberbürgermeister: Siegelt
Der Oberstadtdirektor: gez. Eckert
gez. Mehrtens

Für die Aufstellung des Planentwurfes:
Delmenhorst, den 13.6.1969
Stadtbaumeister: Siegelt
Stadtplanungsamt: gez. Schäfer
Stadtbauoberamtmann

Die öffentliche Auslegung des Planentwurfes mit Begründung erfolgte in der Zeit vom 8.9.1969 bis 9.10.1969 (einschließlich).
Delmenhorst, den 15.10.1969 Der Oberstadtdirektor: Siegelt
gez. Mehrtens

Der genehmigte Bebauungsplan wurde am 17.12.1969 nach § 12 BBauG bekanntgemacht und mit der Begründung öffentlich ausgelegt. Mit der Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich.
Delmenhorst, den 12.1.1970 Der Oberstadtdirektor: Siegelt
gez. Mehrtens